

Staatsanwaltschaft [ORT]
[AKTENZEICHEN]

[ORT], [DATUM]

HAFT! SOFORT!

Vfg.:

1. Vermerk: *[Voraussetzungen Haftbefehl]*
[Klarstellung, warum kein hinreichender Tatverdacht besteht, ohne dass es eines gesonderten Teileinstellungsbescheids bedarf, weil die konkrete Tat i.S.d. § 264 StPO „doch“ angeklagt wird]
[Anmerkung: Eingestellt und angeklagt werden nur prozessuale Taten i.S.d. § 264 StPO „in ihrer Gesamtheit“]

2. *BZR-Auszug anfordern*
[Anmerkung: BZR-Auszug wird i.d.R. in der Akte sein; dann Punkte 12. und 13. aufnehmen!]

3. Teileinstellung des Verfahrens bezüglich des Beschuldigen [NAME] gemäß § 170 II StPO aus den Gründen des Bescheids zu Ziff. 4

4. Einstellungsbescheid an Anzeigenerstatter, Bl. [SEITENZAHL] d.A.:
[BESCHEID NACH VORGABE DER § 171 StPO, Nr. 89 RiStBV]
[Anmerkung: ggf. an Belehrung nach § 171 S. 2 StPO oder die Verweisung auf den Privatklageweg denken!]

5. EN an den Beschuldigten
[Anmerkung: ggf. an Belehrung nach § 9 StrEG denken!]

- (5.) *Keine EN, da Anklage im Übrigen*
[Anmerkung: Es entspricht gängiger Praxis, im Fall der Anklageerhebung „im Übrigen“ auf einen gesonderten Einstellungsbescheid an den Beschuldigten zu verzichten; Hintergrund ist, dass ansonsten beim Adressaten Verwirrung gestiftet werden könnte, welcher möglicherweise bei Erhalt des Bescheids denken könnte, die Sache habe sich erledigt, um dann möglicherweise einige Tage später die Anklageschrift im Briefkasten zu finden!]

6. Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a StPO
[BEGRÜNDUNG!]

7. Sichergestellten [GEGENSTAND] an [NAME, ADRESSE] übersenden

8. Die Ermittlungen sind abgeschlossen
9. Anklage in Reinschrift fertigen (6-fach [+MiStra])
[Anmerkung: Je nachdem, wie viele Stellen eine Ausfertigung der Anklageschrift erhalten, erhöht sich die Anzahl der zu fertigenden Exemplare!]
10. Entwurf und 2 Abschriften zur Handakte nehmen
11. Je 1 Durchschrift an: [MiStra!]
[Anmerkung: Die wichtigsten Mitteilungspflichten sollten bekannt sein: Nr. 13: Bewährung; Nr. 15, 16: Beamte; Nr. 32: Jugendlicher; Nr. 42: Ausländer; Nr. 43: JVA; Nr. 45: Straßenverkehr]
12. *BZR-Auszug ablichten und Ablichtung zur Handakte nehmen*
13. *BZR-Auszug in Hülle vor Bl. 1 d.A. heften*
14. Nachricht von der Anklageerhebung an : [HAFTRICHTER]
[Anmerkung: Der Haftrichter erhält keine Ausfertigung von der Anklageschrift, sondern ist nur von der Tatsache der Anklageerhebung zu informieren, da insoweit seine Entscheidungskompetenz endet!]
15. WV: 3 Monate

(15.) *WV: [2 Tage vor der Haftprüfung n. §§ 121, 122 StPO]*

(15.) *WV: 3 Tage*
[Anmerkung: Diese kurze Wiedervorlagefrist ist einzutragen, wenn ein Haftbefehl beantragt wird!]
16. U.m.A. mit [ASSERVATE]
dem [GERICHT]
– Vors. d. [SPRUCHKÖRPER] –

in: [ORT]

unter Bezugnahme auf die anliegende Anklageschrift mit folgenden Anträgen übersandt:

[„ZUSÄTZLICHE“ ANTRÄGE]

[Anmerkung: Bestimmte Anträge sind in der Verfügung und nicht erst in der Anklageschrift aufzuführen; hier gilt es sauber zu arbeiten, auch wenn dies in der Praxis oftmals nicht so genau gehandhabt wird. Beispiele solcher Anträge, die in die Verfügung gehören: Haftbefehlsantrag; Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers; Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag bzgl. der Beschlagnahme eines Gegenstand; Antrag auf Anordnung der Herausgabe eines Gegenstandes an den Verletzten]

[ORT], [DATUM]

Staatsanwaltschaft [ORT]

Unterschrift Staatsanwalt